

117. Ist, wenn am Erfüllungsorte des Arbeitsvertrages ein Gewerbegericht nicht errichtet ist, das am Wohnsitze des Arbeitgebers errichtete Gewerbegericht für den von dem Arbeiter aus dem Arbeitsvertrage erhobenen Anspruch ausschließlich zuständig, und die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes am Wohnsitze des Arbeitgebers ausgeschlossen?

Gesetz vom 29. Juli 1890 §§ 1. 5. 6. 24. 25. 71.

I. Civilsenat. Ur. v. 19. September 1894 i. S. L'er P.-G.-Fabrik
E. L. & Co. (Bekl.) w. B. (Kl.) Rep. I. 230/94.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

B. war von der Beklagten, welche in Hamburg domiziliert und in Lägerdorf eine Fabrik betreibt, für diese Fabrik als Brenner engagiert und nach einigen Tagen ohne Kündigung entlassen. Seiner auf Entschädigung bei dem Landgerichte Hamburg erhobenen Klage setzte die Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit entgegen, weil die Klage bei dem Hamburger Gewerbegerichte habe erhoben werden müssen, obwohl für Lägerdorf ein Gewerbegericht nicht besteht. Der erste Richter hat die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen, das Berufungsgericht die Einrede verworfen. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Im Gegensatze zum § 120a der Gewerbeordnung (Redaktion vom 1. Juli 1883) geht das Gesetz vom 29. Juli 1890 nicht davon aus, daß gewerbliche Streitigkeiten von besonderen Behörden, in Ermangelung solcher durch die Gemeindebehörde entschieden werden müssen; vielmehr giebt der § 71 beim Nichtvorhandensein eines zuständigen Gewerbegerichtes den Parteien nur die Befugnis, die vorläufige Entscheidung durch den Ortsvorsteher der Gemeinde nachzusehen, erkennt also für diesen Fall die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte an. Die Gewerbegerichte sind keine Gerichte, welche notwendig und überall zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten bestehen müssen, sie können vielmehr nur auf Antrag der Gemeinden und Kommunalverbände, sowie auf Antrag beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter durch Anordnung der Landeszentralbehörden errichtet werden (§ 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1890). Gemäß § 6 dieses Gesetzes ist es sogar zulässig, ihre Zuständigkeit auf bestimmte Teile des Gemeindebezirkes zu beschränken, und es ist also nicht ausgeschlossen, daß innerhalb desselben Gemeindebezirkes sowohl die ordentlichen als die Gewerbegerichte über gewerbliche Streitigkeiten entscheiden. Daraus folgt, daß die Bestimmung in § 5 des Gesetzes, daß durch die Zuständigkeit „eines“ Gewerbegerichtes die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen wird, nur die Voraussetzung ausdrücken soll, daß eben die hierzu Berufenen die Errichtung eines Gewerbegerichtes herbeigeführt haben, daß er aber nicht zur Entscheidung der Fälle herbeigezogen werden kann, wenn sowohl am Wohnsitz des zu

Verklagenden als auch am Orte der Erfüllung oder, wenn nur am Wohnsitz, nicht aber auch am Orte der Erfüllung ein Gewerbegericht besteht. Über die örtliche Zuständigkeit entscheidet der § 25. Dieser Paragraph kann nicht aus § 24 ergänzt werden, denn § 24 erklärt nur die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften (also die §§ 456 flg. C.P.D.) für entsprechend anwendbar, bezieht sich also gar nicht auf die Bestimmungen über den Gerichtsstand (§§ 12 flg. C.P.D.). Müßte man annehmen, daß diese Bestimmungen schlechthin für die Gewerbegerichte gelten, so wäre die Anwendung des § 29 C.P.D. selbstverständlich, und nicht einzusehen, weshalb im § 25 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 das Gewerbegericht am Orte der Erfüllung ohne irgend welche Bezugnahme auf ein Gewerbegericht im Bezirke des Wohnsitzes besonders für zuständig erklärt wird. Der § 25 hat nur dann Bedeutung, wenn auf Grund desselben in dem Falle, daß am Wohnsitz des zu Verklagenden und am Orte der Erfüllung Gewerbegerichte bestehen, einer von dem ersteren Gerichte erhobenen Klage mit Erfolg die Einrede der Unzuständigkeit entgegengesetzt werden kann. Will man nun auch annehmen, daß die in § 25 normierte Zuständigkeit keine ausschließliche in dem Sinne sei, daß nicht durch Vereinbarung der Parteien auch das Gewerbegericht am Wohnsitz zuständig gemacht werden könnte, so würde daraus doch nichts für den Fall gefolgert werden können, wenn am Erfüllungsorte kein Gewerbegericht, wohl aber ein solches am Wohnsitz des zu Verklagenden vorhanden ist. Weder der § 5 noch der § 25 berechtigen zu dem Schlusse, daß, weil kein nach § 25 zuständiges Gewerbegericht gebildet worden, nunmehr der Streitfall bei dem am Wohnsitz bestehenden Gewerbegerichte und nicht vor dem ordentlichen Gerichte des Wohnsitzes oder des Erfüllungsortes zu entscheiden sei. Der § 5 berührt, wie dargethan, diese Frage überhaupt nicht, und der § 25 giebt keinen Anhalt dafür, daß das Gewerbegericht am Wohnsitz, welches, wie gezeigt, unzuständig wäre, wenn am Erfüllungsorte ein solches bestehen würde, deshalb zuständig sein soll, weil im letzteren Bezirke ein Gewerbegericht nicht errichtet ist. Die Bestimmung im § 25 beruht darauf, daß demjenigen Gerichte die Zuständigkeit beigelegt werden sollte, welches mit dem für die Beurteilung des streitigen Arbeitsverhältnisses maßgebenden Zuständen am meisten vertraut erscheint. Dabei ist nicht ohne Bedeutung, daß das Gewerbegericht aus der Wahl der Arbeitgeber und Arbeiter

hervorgeht, und nach § 13 des Gesetzes nur derjenige zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt ist, der seit mindestens einem Jahre in dem Bezirke des Gewerbegerichtes Wohnung oder Beschäftigung hat. Es wäre mit diesem Willen des Gesetzgebers nicht vereinbar, daß in Ermangelung eines Gewerbegerichtes am Orte der Erfüllung das möglicherweise hiervon weit entlegene Gewerbegericht am Wohnsitze entscheiden sollte, dem die am Orte der Erfüllung bestehenden Verhältnisse unbekannt sind, und von dessen Erwählung beide Teile oder doch einer ausgeschlossen waren. Wenn der durch ein besonderes Gericht vom Gesetzgeber gewollte Zweck, die Entscheidung des Streitfalles auf Grund besonderer Kenntnisse der Richter, nicht erreicht werden kann, so muß die Regel, die Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte, eintreten. Auch die Eingangsworte des § 71 „ist ein zuständiges Gericht nicht vorhanden“ weisen offenbar auf den § 25 hin.

Was die Annahme des Berufungsgerichtes betrifft, daß die streitige Verpflichtung in Q. zu erfüllen sei, so beruht dieselbe auf der im Revisionsverfahren nicht nachzuprüfenden Anwendung und Auslegung des § 38 des Hamburger Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen.“